

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 52/05

2. Juni 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-174/04

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik

**DAS ITALIENISCHE GESETZ, NACH DEM STIMMRECHTE AUS
BETEILIGUNGEN VON MEHR ALS 2 % AN ELEKTRIZITÄTS- UND
GASUNTERNEHMEN AUTOMATISCH AUSGESETZT WERDEN, VERSTÖSST
GEGEN DEN FREIEN KAPITALVERKEHR**

Die Aussetzung der Stimmrechte verhindert eine tatsächliche Beteiligung der Investoren an der Verwaltung der Unternehmen und ist nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

Die italienische Regelung¹, die im Rahmen der Liberalisierung des Energiemarktes erlassen wurde, sieht die automatische Aussetzung der Stimmrechte im Zusammenhang mit Beteiligungen von mehr als 2 % am Gesellschaftskapital von Unternehmen der Sektoren Elektrizität und Gas vor, wenn diese Beteiligungen von öffentlichen Unternehmen erworben werden, die nicht auf organisierten Kapitalmärkten notiert sind und auf ihrem nationalen Markt eine beherrschende Stellung haben.

Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Regelung gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Kapitalverkehr verstoße, und hat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vertragsverletzungsklage gegen Italien erhoben.

Der Gerichtshof verweist zunächst darauf, dass der EG-Vertrag alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verbietet. Direkte Investitionen in Form der Beteiligung an einem Unternehmen durch den Erwerb von Aktien stellen Kapitalverkehr dar, der durch die Möglichkeit gekennzeichnet ist, sich tatsächlich an der Verwaltung einer Gesellschaft und an deren Kontrolle zu beteiligen.

¹ Gesetzesdekret Nr. 192 vom 25. Mai 2001, umgewandelt in das Gesetz Nr. 301 vom 20. Juli 2001 über Dringlichkeitsvorschriften zur Wahrung der Liberalisierungs- und Privatisierungsprozesse spezifischer Bereiche öffentlicher Dienstleistungen, GURI Nr. 120 vom 25. Mai 2001, S. 4, bzw. GURI Nr. 170 vom 24. Juli 2001, S. 4.

Die Aussetzung der Stimmrechte verhindert eine tatsächliche Beteiligung der Investoren an der Verwaltung und der Kontrolle der italienischen Unternehmen, die auf den Märkten für Elektrizität und Gas tätig sind: Dies ist somit eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs.

Der Umstand, dass nur öffentliche Unternehmen betroffen sind, die auf ihrem nationalen Markt eine beherrschende Stellung einnehmen, ändert an dieser Feststellung nichts. Denn die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Kapitalverkehr unterscheiden weder zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen, noch zwischen Unternehmen, die eine beherrschende Stellung einnehmen, und solchen, die keine solche Stellung einnehmen.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass der freie Kapitalverkehr ein grundlegendes Prinzip des EG-Vertrags ist, das jedoch durch eine aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigte nationale Regelung begrenzt werden kann. Ferner muss die nationale Regelung die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zieles gewährleisten und dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Die italienische Regierung hat geltend gemacht, dass die Energiemärkte in Italien durch die Liberalisierung und die Privatisierung dem Wettbewerb geöffnet worden seien. Die Regelung von 2001 diene dem Schutz gesunder und fairer Wettbewerbsbedingungen auf diesen Märkten. Mit ihr lasse sich verhindern, dass bis zu einer tatsächlichen Liberalisierung des Energiesektors in Europa der italienische Markt Ziel wettbewerbswidriger Angriffe seitens öffentlicher Unternehmen sei, die sich in anderen Mitgliedstaaten im gleichen Sektor betätigten und durch eine nationale Regelung begünstigt würden, die ihre privilegierte Stellung aufrechterhalten habe.

Der Gerichtshof erinnert jedoch daran, dass die Stärkung der Wettbewerbsstruktur des fraglichen Marktes allgemein keine überzeugende Rechtfertigung für Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs darstellen kann.

Daher stellt der Gerichtshof fest, dass Italien gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Kapitalverkehr verstoßen hat.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, IT, PL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*